

## Der Genussschein

- Genussschein ist eine Mischform zwischen Unternehmensbeteiligung und einem festverzinstem Wertpapier.
- Genussrecht ist ein Vermögensrecht und wird im Genussschein verbrieft.
- Das eingezahlte Genussrechtskapital wird mit einer jährlichen Grundverzinsung verzinst.
- Der Genussschein-Inhaber erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen und es kann der Sparerfreibetrag genutzt werden.
- Der Genussschein-Inhaber wird nicht Mitgesellschafter, hat kein Stimmrecht und übt keine Kontrollrechte aus.
- Haftungsrisiko ist auf die gezeichnete Einlage begrenzt.
- In der Regel wird eine jährliche Mindestverzinsung des Genussrechtskapital vereinbart, hier 5% in Naturalien oder 2,5% in bar.
- Inhabern der Genussscheine erhalten jährlich ein Entwicklungsbericht zur Transparenz.
- Die Laufzeit des Genussscheines ist unbegrenzt. Es sind Inhaberpapiere, somit besteht immer die Möglichkeit, das Genussrecht zu verkaufen oder anderweitig zu übertragen.
- Die Kündigung für den Genussschein ist möglich. Es gibt eine Rückkaufgarantie zum Nennwert.
- Die Mindestzeichnungssumme beträgt 500,- € pro „Kuh – Aktie“ und 100,- € pro „Kalb-Aktie“.